



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Bekanntmachung der Neufassung des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 25. Mai 2000**

Auf den **Seiten 289 bis 413** ist die "Bekanntmachung der Neufassung des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren" vom 15. Mai 2000 nebst Anlage veröffentlicht.

Frage 1:

Sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Straffung?

Wenn ja: Welche?

Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren bilden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

In dem danach vom Innenministerium bekannt zu machenden allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren sind die von den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden festgesetzten Verwaltungsgebühren zusammengefasst.

Es besteht keine Möglichkeit, den allgemeinen Gebührentarif zu straffen.

Es dient vielmehr der Rechtssicherheit und -klarheit, an einer Stelle unter Angabe der Rechtsgrundlage sämtliche Gebührentatbestände und deren Tarife zusammenzufassen.

Frage 2:

Hält die Landesregierung Verordnung und Anlage für den "Normalbürger" noch für durchschaubar?

Wenn ja: Warum?

Wenn nein: Was gedenkt sie zu tun, um dies zu ändern?

Antwort:

Das Innenministerium ist nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren ermächtigt, den allgemeinen Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen, wenn er durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Von dieser Ermächtigung hat das Innenministerium zuletzt durch Bekanntmachung der Neufassung des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 289) Gebrauch gemacht.

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren sowie der allgemeine Gebührentarif sind auch für den „Normalbürger“ durchschaubar.

Der allgemeine Gebührentarif enthält - nach Sachgebieten gegliedert - alle zum Zeitpunkt seiner Bekanntmachung geltenden Gebührentatbestände und die entsprechenden Tarife. Gerade dadurch besteht auch für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich gezielt über Gebührentatbestände und deren Tarife zu informieren.

Frage 3:

Gibt es Vorschläge aus der Verwaltung zur Vereinfachung?

Wenn ja: Welche?

Antwort:

Vorschläge aus der Verwaltung zur Vereinfachung des allgemeinen Gebührentarifs gibt es nicht.

Ergänzend wird allerdings auf die Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 5. Oktober 1999 hingewiesen. Im Interesse der Begrenzung von Rechtsvorschriften sind danach bereits bei ihrer Planung die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Regelung zu prüfen. Dies gilt nicht nur für die Vorschrift insgesamt, sondern ebenso für jede einzelne Bestimmung. Sämtliche Gesetz- und Verordnungsentwürfe, auch soweit es sich um Bundesratsinitiativen handelt, sind nach den Richtlinien dem beim Innenministerium gebildeten Normenprüfungsreferat zur Überprüfung der Rechtsförmlichkeit sowie der Erforderlichkeit zuzuleiten.